

Der Bayerische Staatsminister für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
Pl/G-4255-5/1789 G

Unser Zeichen
G46b-G8000-23145

München,
18.02.2021

Ihre Nachricht vom
19.01.2021

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm (AfD) Einführung der FFP2-Maskenpflicht

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1.a) Wo ist der Wortlaut der Rechtsverordnung zur Einführung einer FFP2-Maskenpflicht im Einzelhandel und ÖPNV Bayerns einzusehen?

Die FFP2-Maskenpflicht wurde mit Verordnung zur Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Januar 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 34) und vom 20. Januar 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 54) eingeführt.

Beide Änderungsverordnungen wurden im Bayerischen Ministerialblatt ordnungsgemäß bekannt gemacht. Das Bayerische Ministerialblatt wird auf der Verkündungsplattform Bayern amtlich in elektronischer Form veröffentlicht und kann auf dieser Seite online abgerufen werden.

Auf der Internetseite des StMGP ist die Verordnung ebenfalls abrufbar.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

1.b) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Träger der FFP2-Masken diese mit der dazu erforderlichen Expertise nutzen?

Es stehen auf diversen Websites Hinweise zum korrekten Anwenden der FFP2-Masken zur Verfügung, z. B.: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/> Überschrift „Fragen zur FFP2-Maskenpflicht“ <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>, Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).

1.c) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die FFP2-Masken von den Nutzern nur jeweils einmal verwendet werden oder bei einer Mehrfachverwendung beispielsweise nach den Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel- und Medizinprodukte gereinigt worden sind?

Hierfür sind die Nutzerinnen und Nutzer seit Einführung der Maskenpflicht selbst verantwortlich. Darüber, dass FFP2-Masken grundsätzlich Einmalmasken sind und unter welchen Umständen eine Mehrfachverwendung möglich ist, wird zudem hinreichend informiert.

Die Staatsregierung geht aufgrund dessen davon aus, dass die Bürgerinnen und Bürger eigenständig sicherstellen, dass die Maske nur einmal verwendet oder entsprechend gereinigt wird.

2.a) Wie löst die Staatsregierung die Problematik, dass Bartträger die FFP2-Masken nicht dicht tragen können und der beabsichtigte Schutzeffekt daher nicht erzielt werden kann?

Die Einführung der FFP2-Maskenpflicht in Bayern beruht auf der Erkenntnis, dass FFP2-Masken gegenüber den Community-Masken eine verbesserte Wirkung bieten, da sie einer Normierung unterliegen. Mund-Nasen-

Bedeckungen (MNB) in Form von Community-Masken unterliegen keiner Normierung. Stoffdicke, Material und Sitz können daher variieren – und damit auch die Schutzwirkung. Bei Barträgern relativiert sich die Schutzwirkung zwischen einer Community und FFP2-Maske dahingehend, dass in beiden Fällen kein dichter Sitz gewährleistet ist. Jedoch bleibt bei der FFP2-Maske die Aerosol-filternde Funktion größtenteils erhalten, während sie bei einer Community-Maske systembedingt fehlt. In Zeiten eines erhöhten Infektionsgeschehens durch COVID-19 Mutationen ist einer FFP2-Maske unter dem Aspekt eines Eigen- und Fremdschutzes der Vorzug zu geben.

2.b) Plant die Staatsregierung, die entsprechende Rechtsverordnung um eine Verpflichtung zu einer glatten Rasur zu ergänzen?

Nein.

2.c) Falls 2.b) verneint wird: Ist alternativ geplant, Barträger von der Nutzung des ÖPNV und dem Einkauf im Einzelhandel des Freistaats Bayern auszuschließen?

Nein.

3.a) Falls 2.c) bejaht wird: Wäre diese Regelung mit dem Gleichheitsgrundsatz der Bayerischen Verfassung (Artikel 118, Abs.1) und den gesetzlichen Regelungen zur Antidiskriminierung vereinbar?

Die Antwort zu dieser Frage erübrigt sich, da Frage 2c) verneint wurde.

3.b) Welche Sanktionen greifen bei Verstößen gegen die FFP2-Maskenpflicht?

Ein Verstoß gegen die FFP2-Maskenpflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 28 Nr. 7 der 11. BaylFSMV) und ist bußgeldbewehrt.

Der für Verstöße gegen die Maskenpflicht geltende Bußgeld-Regelsatz ist grundsätzlich auch für Verstöße gegen die FFP2-Maskenpflicht heranzuziehen. Allerdings kann bei der Bemessung berücksichtigt werden, wenn anstelle einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard eine andere Maske (also etwa eine Alltagsmaske) getragen wird.

3.c) Stellt das Tragen von FFP2- oder FFP3-Masken mit Ausatemventil in Einzelhandel oder ÖPNV einen Verstoß gegen die seit 18. Januar geltenden Rechtsverordnung dar, oder wird lediglich empfohlen, solche Masken nicht zu verwenden?

Masken mit Ventil (auch wenn diese FFP2-Masken sind) dürfen nicht getragen werden.

4.a) Wie bewertet die Staatsregierung die Warnung des Robert-Koch-Instituts, dass für bestimmte Personengruppen gesundheitliche Schäden durch die Verwendung der FFP2-Masken nicht auszuschließen sind?

Eine medizinische Voruntersuchung zum Tragen von FFP2-Masken ist im Privatbereich weder vorgesehen noch geboten. Die beim Tragen von FFP2-Masken im Vergleich zu Community-Masken resultierenden Nachteile sind bei den eher kurzen Tragezeiten beim Einkaufen in Einzelhandelsgeschäften, im ÖPNV und bei der Abholung von Waren eher nicht relevant: Sowohl der ggf. erhöhte Atemwiderstand als auch die aus dem Ar-

beitsschutz bekannte Begrenzung der Tragedauer spielen hier eine untergeordnete Rolle. Menschen mit gesundheitlichen Problemen, wie z. B. die vom RKI erwähnten Personen mit eingeschränkter Lungenfunktion, können sich über ein ärztliches Attest von der Maskenpflicht befreien lassen. Einem ggf. erhöhten Atemwiderstand, der für gesunde Personen unproblematisch ist, wird in dieser Weise hinreichend Rechnung getragen. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass gerade Menschen mit gesundheitlichen Problemen besonders durch SARS-CoV-2 gefährdet sind.

4.b) Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage des Direktors des Instituts für Medizinische Mikrobiologie, Virologie und Hygiene der Uni Rostock Andreas Podbielski, dass die Nutzung der FFP2-Masken „haufenweise Risiken“ mit sich bringe?

Es handelt sich um eine wissenschaftliche Einzelmeinung. Soweit hier der Nutzen der FFP2-Maskenpflicht in den Situationen, für die sie in Bayern gilt, angezweifelt wird, teilt die Staatsregierung diese Zweifel nicht.

4.c) Ist die FFP2-Maskenpflicht zeitlich limitiert (bitte ggf. auch Enddatum angeben)?

Die FFP2-Maskenpflicht ist in der 11. BayIfSMV geregelt. Die 11. BayIfSMV ist befristet und gilt nach derzeitigem Stand bis einschließlich 7. März 2021 (vgl. § 29 der 11. BayIfSMV).

5.a) Wie wird die angekündigte Verteilung von 2,5 Millionen Gratis-Masken an Bedürftige praktisch umgesetzt?

Es wurden aus dem Bayerischen Pandemiezentallager (PZB) 2,5 Mio. FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Diese wurden an die Kreisverwaltungsbehörden ausgeliefert. Den Kreisverwaltungsbehörden stand es frei die weitere Verteilung zu organisieren – etwa die Masken postalisch an die Bedürftigen zu versenden oder über die Kommunen auszugeben. Entstehende Portokosten übernimmt der Freistaat Bayern.

5.b) Wie plant die Staatsregierung, soziale Härten abzufedern, wenn die Wirkung der unter 5.a) beschriebenen Maßnahme ausgeschöpft ist?

Die Staatsregierung setzt sich beim Bund dafür ein, dass Bedürftige auch weiterhin Unterstützung erhalten. Das Bundesministerium für Gesundheit hat bereits angekündigt, über die Schutzmaskenverordnung auch Empfängern von Arbeitslosengeld II den Erhalt von zehn FFP2-Schutzmasken über die Apotheken zu ermöglichen. Außerdem hat der Koalitionsausschuss am 3. Februar 2021 beschlossen, dass erwachsene Grundsicherungsempfänger aufgrund der pandemiebedingten Mehraufwendungen eine einmalige Unterstützungsleistung von 150 EUR erhalten.

5.c) Welche Planungen hat die Staatsregierung für den Fall, dass lokal oder regional am Markt nicht ausreichend FFP2-Masken verfügbar sind?

Hierfür bestehen derzeit keine Anhaltspunkte. FFP2-Masken sind weiterhin in ausreichender Stückzahl auf dem Markt verfügbar.

6.a) Welche Studien oder sonstigen belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu einem erhöhten Infektionsrisiko im Einzelhandel und im ÖPNV vor?

Da die Übertragung von SARS-CoV-2-Viren vorwiegend durch Tröpfchen und Aerosole in der Atemluft erfolgt, besteht ein hohes Infektionsrisiko in allen Bereichen, in denen eine Vielzahl von Menschen zusammentrifft und Mindestabstände nicht zuverlässig eingehalten werden können. Dies trifft auf den öffentlichen Nahverkehr und den Einzelhandel in besonderem Maße zu.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL
Staatsminister